

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

Sozialgericht München  
Richelstraße 11  
80634 München

Vaterstetten, den 24.01.2022

**S 17 KR 2046/19**  
**S 17 KR 386/20**  
**S 17 KR 1590/20**

Sehr geehrte Frau RichterIn Wagner-Kürn,

ich habe am 24.07.2021 ([IG\_K-SG\_23331], [IG\_K-SG\_23418], [IG\_K-SG\_23512]) je eine Kopie

- von 3 sogenannten „Leistungsbescheiden“ vom 28.01.2021, 26.03.2021, 21.04.2021 ([IG\_K-KK\_2372], [IG\_K-KK\_2380], [IG\_K-KK\_2384]),
- von 3 darauf erfolgten Widersprüchen vom 26.02.2021, 29.03.2021, 30.04.2021 ([IG\_K-KK\_2373], [IG\_K-KK\_2381], [IG\_K-KK\_2385]),
- einen darauf erteilten, von mir mit Markern versehenen „Sammel“widerspruchsbescheid M 635/21K, M 855/21 K und M 1051/21 K vom 22.06.2021 [IG\_K-KK\_2391]
- und meine ausführliche Analyse der darin durch den Widerspruchsausschuss untergebrachten 35 Lügen und Unterstellungen

und am 21.11.2021 ([IG\_K-SG\_23332], [IG\_K-SG\_23419], [IG\_K-SG\_23516]) je eine Kopie

- eines Bescheides [IG\_K-KK-2357],
- meines darauf erfolgten Widerspruchs [IG\_K-KK\_2388] mit Begründung [IG\_K-KK\_2385],
- des darauf erteilten „Sammel“widerspruchsbescheid M 1303/21 vom 12.10.2021 der AOK Bayern [IG\_K-KK\_2395]
- und meine ausführliche Analyse der 59 bewusst unwahren Behauptungen (Lügen) im Widerspruchsbescheid durch den Widerspruchsausschuss

zur Aufnahme in die Akten der Klagen S 17 KR 2046/19, S 17 KR 386/20 bzw. S 17 KR 1590/20 gesandt ([IG\_K-SG\_23332], [IG\_K-SG\_23419] bzw. [IG\_K-SG\_23516]). In den 3 Begleitbriefen vom 21.11.2021 habe ich das Sozialgericht München, also Sie Frau Wagner-Kürn aufgefordert:

„Ich erwarte, dass Sie die AOK Bayern im laufenden Verfahren nach §§ 103, 108 SGG auffordern

- sowohl zu meinen vorliegenden rechtlichen Bewertungen des Widerspruchsbescheides vom 12.10.2021
- als auch zu den am 24.07.2021 gesendeten rechtlichen Bewertungen zum „Sammel“widerspruchsbescheid

ihrerseits **rechtsverbindlich** Stellung zu nehmen.“

Am 23.12.2021 (datiert auf dem 17.12.2021) erhielt ich von Ihnen zwei Stellungnahmen vom 14.12.2021 zu den Aktenzeichen S 17 KR 2046/19 [IG\_K-SG\_23335] und S 17 KR 386/20 [IG\_K-SG\_23422] **zur Kenntnis**.

Am 20.01.2022 (datiert auf den 14.01.2022) erhielt ich von Ihnen wiederum eine Abschrift einer weiteren „Stellungnahme“ der AOK vom 12.01.2022 zu meiner Analyse der 59 bewusst unwahren Behauptungen (Lügen) im Widerspruchsbescheid vom 12.10.2021; diesmal zu allen 3 aktuellen Klagen mit der Aufforderung dazu **binnen sechs Wochen eventuell Stellung zu nehmen**.

Dieser Aufforderung zur **Stellungnahme** komme ich hiermit nach:

- 1) Ich habe eine **rechtsverbindliche** Stellungnahme der AOK Bayern zu allen übersandten Schriftsätzen vom 24.07.2021 und 21.11.2021 gefordert, dieses wurde von der AOK Bayern verweigert.

Stattdessen meldet sich in allen 3 Schriftsätzen (14.12.2021 zu S 17 KR 2046/19, 14.12.2021 zu S 17 KR 386/120, 12.01.2022 zu S 17 KR 2046/19, S 17 KR 386/20, S 17 KR 1590/20) eine eifernde amtsanmaßende Sekretärin Frau Lang zu Wort, die sich aufgeblasen „Die Prozessbeauftragte“ nennt. Sie nimmt nicht Stellung zu den Vorwürfen dieser massiven bewusst unwahren Behauptungen (Lügen) zur Rechtfertigung der kriminellen Handlungen durch die Verantwortlichen der AOK Bayern, sondern beweist mit ihren Bemerkungen, dass sie dem Auseinanderhalten der 3 Aktenzeichen bzw. Klagen geistig nicht gewachsen und mit dem Begreifen des Klageinhaltes der Klage S 17 KR 1590/20 extrem überfordert ist. Ihre wenigen darüber hinaus gehenden dümmlichen Anmerkungen erledigen sich durch Vergleich mit der Analyse vom 21.11.2021 von selbst (zum Vergleich anbei nochmals deren Zusammenfassung).

Es bleibt also festzustellen, dass die Vorstände der AOK Bayern, Dr. Irmgard Stippler und Stephan Abele, und die Mitglieder des Widerspruchsausschusses der AOK Bayern, Claus Herrmann, Stefan Motsch, Daniel Fritsch und Arnold Stimpfl die rechtliche Auseinandersetzung weiterhin verweigern. Sie demonstrieren, dass sie auch in Zukunft **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)** begehen wollen (siehe auch die 3 Schreiben vom 21.11.2021). Die detaillierten Nachweise der geballten Lügen des Widerspruchsbescheids sind von der AOK Bayern unwidersprochen hingenommen worden und damit rechtlich anerkannt. Die Lügen dienen der AOK Bayern zur Durchsetzung ihres staatlich organisierten Betrugs. Wie der Sprachgebrauch bezeugt, liegen „Lügen und Betrügen“ ganz dicht beieinander.

- 2) Sie haben noch immer nicht dafür gesorgt, dass die AOK Bayern ihre Prozessfähigkeit endlich hergestellt hat (§ 71 SGG i.V.m. § 56 ZPO; Schreiben vom 04.08.2020 [\[IG\\_K-SG\\_23330\]](#)).

Es bleibt weiter festzustellen, dass Sie, Frau Richterin Wagner-Kürn, nun endlich die Verletzung Ihrer Neutralitätspflicht und Ihr fortlaufendes „aufopferungsvolles“ Begehen von eigenen von Ihnen selbst zu verantwortenden Straftaten zur Stützung des kriminellen Handelns der Verantwortlichen der AOK Bayern einstellen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Dr. Arnd Rüter)

Stattdessen meldet sich in allen 3 Schriftsätzen (14.12.2021 zu S 17 KR 2046/19, 14.12.2021 zu S 17 KR 386/120, 12.01.2022 zu S 17 KR 2046/19, S 17 KR 386/20, S 17 KR 1590/20) eine eifernde amtsanmaßende Sekretärin Frau Lang zu Wort, die sich aufgeblasen „Die Prozessbeauftragte“ nennt. Sie nimmt nicht Stellung zu den Vorwürfen dieser massiven bewusst unwahren Behauptungen (Lügen) zur Rechtfertigung der kriminellen Handlungen durch die Verantwortlichen der AOK Bayern, sondern beweist mit ihren Bemerkungen, dass sie dem Auseinanderhalten der 3 Aktenzeichen bzw. Klagen geistig nicht gewachsen und mit dem Begreifen des Klageinhaltes der Klage S 17 KR 1590/20 extrem überfordert ist. Ihre wenigen darüber hinaus gehenden dümmlichen Anmerkungen erledigen sich durch Vergleich mit der Analyse vom 21.11.2021 von selbst (zum Vergleich anbei nochmals deren Zusammenfassung).

Es bleibt also festzustellen, dass die Vorstände der AOK Bayern, Dr. Irmgard Stippler und Stephan Abele, und die Mitglieder des Widerspruchsausschusses der AOK Bayern, Claus Herrmann, Stefan Motsch, Daniel Fritsch und Arnold Stimpfl die rechtliche Auseinandersetzung weiterhin verweigern. Sie demonstrieren, dass sie auch in Zukunft **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)**, **Nötigung (§ 240 StGB)** und **Erpressung (§ 253 StGB)** begehen wollen (siehe auch die 3 Schreiben vom 21.11.2021). Die detaillierten Nachweise der geballten Lügen des Widerspruchsbescheids sind von der AOK Bayern unwidersprochen hingenommen worden und damit rechtlich anerkannt. Die Lügen dienen der AOK Bayern zur Durchsetzung ihres staatlich organisierten Betrugs. Wie der Sprachgebrauch bezeugt, liegen „Lügen und Betrügen“ ganz dicht beieinander.

- 2) Sie haben noch immer nicht dafür gesorgt, dass die AOK Bayern ihre Prozessfähigkeit endlich hergestellt hat (§ 71 SGG i.V.m. § 56 ZPO; Schreiben vom 04.08.2020 [\[IG\\_K-SG\\_23330\]](#)).

Es bleibt weiter festzustellen, dass Sie, Frau Richterin Wagner-Kürm, nun endlich die Verletzung Ihrer Neutralitätspflicht und Ihr fortlaufendes „aufopferungsvolles“ Begehen von eigenen von Ihnen selbst zu verantwortenden Straftaten zur Stützung des kriminellen Handelns der Verantwortlichen der AOK Bayern einstellen sollten.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

**Widerspruchsbescheid der AOK Bayern**  
vom 12.10.2021  
**kommentiert von Dr. Arnd Rüter**  
am 21.11.2021

*[[...detaillierte Analyse siehe Schreiben vom 21.11.2021...]]*

**Zusammenfassung der Kommentare**

Wenn man aus dem Widerspruchsbescheid die Unmengen an „nicht relevantem“ „Füllmaterial“ weglässt, das belanglos ist, weil keine Versorgungsbezüge vorliegen, und das als eine Art geistiges Hohldrehen interpretiert werden muss, dann umfasst der Widerspruchsbescheid folgende wesentlichen Punkte:

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses der AOK Bayern, Claus Herrmann, Stefan Motsch, Daniel Fritsch, Arnold Stimpfl sind offenkundig der Meinung, wenn man eine Behauptung – die von der Versicherung ausgezahlten Beträge seien Versorgungsbezüge - nicht bewiesen hat und nicht beweisen kann, dann muss man diese Behauptung nur bis zum Erbrechen (14 mal) wiederholen, damit aus dieser Lüge (bewusst unwahre Behauptung) irgendwann Wahrheit wird (Lügen 1, 2, 3, 5, 15, 22, 25, 35, 43, 44, 47, 48, 49, 54).

Auch die ständigen Versuche, den aus dem Verwaltungsrecht kommenden „Leistungsbescheiden“ einen Anstrich als gesetzeskonforme „Beitragsbescheide im Sozialrecht“ zu verpassen, sind verbissen häufig (9 mal; Lügen 12, 13, 27, 29, 31, 32, 50, 52, 58). Das ist verständlich, denn die AOK Bayern versucht den Begriff „Leistungsbescheid“ zu etablieren, um sich bei den die Zwangsverbeitragung verweigernden Widersprechenden die Vollstreckungsbeschlüsse zur zwangsweisen Pfändung unter Umgehung der ordentlichen Gerichtsbarkeit selbst auszustellen.

Dies wird ergänzt durch Geschreibe über zu zahlende „Beiträge“, aber die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind auch nach 6 Jahren im Fall des Widerspruchsführers bzw. 17 Jahre nach Etablierung des staatlich organisierten Betrugs nicht in der Lage die gesetzliche Grundlage für eine Verbeitragung und die Berechnung ihrer „Beiträge“ aufzuzeigen (Lügen 11, 14, 56).

Peinlich wird es, wenn die Mitglieder des Widerspruchsausschusses auf die Gesetzeslage Bezug nehmen wollen. Es hat sich nicht bis zu ihnen herumgesprochen, dass Gesetzestexte in deutscher Sprache verfasst sind und ohne okkulte Jurisprudenz von jedem des Lesens Kundigen gelesen und verstanden werden können. Das Recht (Gesamtheit der Gesetze) ist keine Menükarte, aus der sich Kriminelle nach Bedarf Halbsätze oder Wortfetzen herauspicken können.

Beim „Kreisen“ um die hier relevante Kernregelung in § 229 SGB V werden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses derart hilflos, dass sie ihre Hilflosigkeit erkennend gleich mehrere Anläufe nehmen ohne dass dabei eine zitierfähige/referenzierte gesetzliche Aussage herauskommt (Lügen 4, 6, 21, 38 – 42, 51).

Da der Widerspruchsführer sich seinerseits bei seinen Aussagen sehr wohl streng auf die gesetzlichen Regelungen bezieht, setzen die Mitglieder des Widerspruchsausschusses seine Aussagen in den Konjunktiv und versuchen so die Gültigkeit der Gesetze in eine Art Glaubensfrage oder persönliche Meinung des Widerspruchsführers („Argumentationsgründe“) zu verwandeln (Lügen 17, 18, 19, 20, 24, 28, 30). Die Gesetze gelten für die Verantwortlichen der AOK wie für alle anderen, ob es ihnen passt oder nicht.

Verbissen wiederholen die Mitglieder des Widerspruchsausschusses mehrmals, dass ja die Sozialgerichte und insbesondere das Bayerische Landessozialgericht entschieden haben, dass die Verbeitragung der privaten Sparerlöse des Widerspruchsführers als Versorgungsbezüge rechtens sei (Lügen 7, 8, 9, 23, 46, 53). Die notorischen Betrüger des Widerspruchsausschusses der AOK Bayern, Claus Herrmann, Stefan Motsch, Daniel Fritsch und Arnold Stimpfl, berufen sich also auf die Straftaten der notorischen Rechtsbeuger und Verfassungsbrecher der 2. Kammer des Sozialgerichts München (Lillig, König, Schulz), des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts (Dr. Dürschke, Hentrich, Reich-Malter, Grundler, Schärtl) und des 12. Senats des BSG. Das Strafgesetzbuch legt nicht fest, dass es nach extremer Häufung der Straftaten von Mitarbeitern in staatlichen und öffentlich-rechtlichen Institutionen für diese dann nicht mehr gilt.

Ganz abartig wird es, wenn die Mitglieder des Widerspruchsausschusses den Eindruck vermitteln wollen: aus der Tatsache, dass der Widerspruchsführer durch **Nötigung (§ 240 StGB)** und **Erpressung (§ 253 StGB)** zur Zahlung der geforderten Geldbeträge gezwungen wurde, ginge hervor, dass deren Berechnung richtig und rechtens gewesen sein müsse (Lüge 33, 57, **59**).

Wenn man die Dauerlügerei pauschal auf sich wirken lässt, kann man versucht sein, am geistigen Zustand der Mitglieder des Widerspruchsausschusses zu zweifeln. Ihre ständige Leugnung von Tatsachen kann als konsequente **Realitätsverweigerung** gesehen werden. Der wesentliche Punkt ist allerdings nicht die dauernde Wiederholung des ewig gleichen Schwachsinn, sondern die Bewusstheit dieser Wiederholung (**bewusst** unwahre Behauptung). D.h. die Mitglieder des Widerspruchsausschusses, Claus Herrmann, Stefan Motsch, Daniel Fritsch und Arnold Stimpfl, wissen sehr wohl, dass es für ihr Tun keine gesetzliche Grundlage gibt und dass sie **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)** mit nachgewiesenem **Vorsatz** begehen.

Ungeachtet dessen, dass sie diesen **Betrug** im Auftrag der AOK Bayern begehen und zweifellos eine persönliche Hauptverantwortung der Vorstände Dr. Irmgard Stippler und Stephan Abele besteht, so sind sie auch persönlich und ohne Einschränkung für ihre Straftaten haftbar. Im Fall des Widerspruchsführers reicht die kriminelle Phase der Mitglieder des Widerspruchsausschusses der AOK Bayern, Claus Herrmann, Stefan Motsch, Daniel Fritsch, Arnold Stimpfl bis zum Anfang 2015 zurück; bezogen auf alle AOK Mitglieder ist von einem noch längeren Zeitraum auszugehen. D.h. wir haben es hier mit **notorischen Wiederholungstätern** zu tun.

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Vaterstetten  
84025407 1977 24.01.22 17:25  
Sendungsnummer: RR 8946 6044 3DE  
Einschreiben Einwurf

*R. Müller*



Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.  
Der Transport der Sendung beginnt  
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG

